

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.597.806

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3392/J-NR/2020

Wien, am 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2020 unter der Nr. **3392/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Novomatic-Million für Dorfclub?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5, 6, 7 und 10:

- 1. *Wie und wann wurde die Sachverhaltsdarstellung bearbeitet (Um Angabe der einzelnen Arbeitsschritte sowie Zeitpunkt der Bearbeitung wird ersucht)?*
- 5. *Wurden die vom Whistleblower genannten Vorwürfe überprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- 6. *Wie, mit welchem Verfahrensschritt und welcher Begründung wurde die Anzeigen erledigt?*
- 7. *Woran hat es der WKStA 2015 konkret gefehlt?*
 - a. *An einem Anfangsverdacht, an Beweisen - weshalb?*
 - i. *Waren die vorgebrachten Informationen zu unklar, zu unsubstantiiert oder dergleichen?*
- 10. *Wurden Ermittlungen aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, laufen die Ermittlungen noch und wie ist ihr derzeitiger Stand?*

- b. Wenn nein, warum nicht?*
- i. Mit welcher Begründung verneinte die WKStA das Vorliegen eines Anfangsverdachts?*

Am 10. Dezember 2014 langte bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eine zweiseitige anonyme Sachverhaltsdarstellung ein. Nach deren Prüfung kam die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass kein für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlicher Anfangsverdacht gegeben war, weil das Vorbringen im Wesentlichen auf Mutmaßungen beruhte und sich daraus keine den Verdacht der Begehung einer Straftat begründenden Anhaltspunkte ableiten ließen. Daher wurde am 8. Jänner 2015 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen.

Am 4. September 2019 langte bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eine im Wesentlichen inhaltsgleiche anonyme Anzeige ein, welche letztlich in das frühere Verfahren einbezogen wurde. Die Entscheidung gemäß § 35c StAG wurde aufrechterhalten.

Zur Frage 2:

- *Waren der SVD auch Beweise angefügt?*
 - a. Wenn ja, welche?*

Nein.

Zur Frage 3:

- *Wurden bei dieser Anzeige jemals informelle Erkundigungen durchgeführt?*
 - a. Wenn ja, worin bestanden diese Erkundigungen?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Es wurde in Medienberichte im Internet Einsicht genommen.

Zu den Fragen 4 und 8:

- *4. Welche konkreten Ermittlungshandlungen wurden nach Eingang der Anzeige im Einzelnen getätigt?*
- *8. Wurde LR Illedits mit den Vorwürfen aus der Anzeige konfrontiert?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Mangels Anfangsverdacht wurden keine Ermittlungen durchgeführt. Demgemäß wurde auch der ehemalige Landesrat ILLEDITS nicht einvernommen bzw. zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu den Fragen 9 und 11:

- *9. Wurde mit dem Hinweisgeber jemals Kontakt aufgenommen?*
- *11. Wurde der Hinweisgeber über den Stand der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Den anonymen Anzeigen war keine Kontaktmöglichkeit beigefügt, weshalb eine Kontaktaufnahme mit dem Anzeiger nicht möglich war. Aus demselben Grund konnte auch eine Verständigung des Anzeigers iSd § 35c zweiter Satz StAG nicht vorgenommen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

